



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT ^K

s.B.34.12.Pak.O. - WR/j

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

Bern, den 3. Juli 1959.

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Finanz- und Zolldepartements vom 29. Juni 1959 betreffend Unterzeichnung eines Abkommens mit Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen.

Das Politische Departement hat sich bereits in seinen Mitberichten vom 11. Juni und 27. Dezember 1958 in zustimmendem Sinne zum Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen mit den in Entwicklung begriffenen Staaten Asiens geäußert. Es geht mit den Erwägungen des Finanz- und Zolldepartements einig und unterstützt dessen Antrag. Das vorliegende Abkommen mit Pakistan weicht nur unbedeutend von den Grundsätzen ab, die die Schweiz auf dem Gebiet der Doppelbesteuerung den hochindustrialisierten europäischen Staaten gegenüber befolgt; diese Abweichung kann im Verhältnis zu einem in Entwicklung begriffenen Staat ohne weiteres verantwortet werden.

Das Abkommen bringt für die zwar wenig zahlreichen, jedoch bedeutenden Schweizerfirmen, die Geschäftsbeziehungen mit Pakistan unterhalten, auf fiskalischem Gebiet eine bemerkenswerte Erleichterung. Es



- 2 -

ist damit zu rechnen, dass das Abkommen dazu beiträgt, unseren Export nach Pakistan zu fördern. Pakistan seinerseits erhofft sich durch das Abkommen eine Intensivierung der schweizerischen Investitionen in seinem Lande; in dieser Beziehung stellt das Abkommen eine wünschenswerte indirekte Wirtschaftshilfe dar.

Das nunmehr unterzeichnungsreife Abkommen bringt zahlreiche Verbesserungen gegenüber den früheren Entwürfen und ist insbesondere auch bedeutend vorteilhafter als die Vertragsentwürfe, die Indien und Ceylon heute zu unterzeichnen bereit wären. Ob Pakistan auch in Zukunft gewillt wäre, ein Abkommen wie das vorliegende abzuschliessen, ist fraglich. Die Vorbehalte, die der Kanton Schaffhausen und die Bankiervereinigung gegen den Abschluss derartiger Abkommen angebracht haben, scheinen jedenfalls nicht gerechtfertigt.

Dem Antrag des Finanz- und Zolldepartements vom 29. Juni 1959 wird somit zugestimmt.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

na. S. i. n. i. m.

Beilage:

Antrag des Finanz- und Zolldepartements vom 29. Juni 1959
nebst den darin erwähnten Anlagen.